

An die
Arbeitsinspektorate für
den 1. bis 19. Aufsichtsbezirk

Name/Durchwahl:
Dipl.-Ing. Walter Rauter/2419

Geschäftszahl:
461.207/1-III/2/04

Betreff: Durchführung von Tätigkeiten zur Bodenbearbeitung in
elektrischen Freiluftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sämtliche im Erlass genannten Punkte und Tabellen nehmen Bezug auf die in § 2 Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003 für rechtsverbindlich erklärte ÖVE EN 50110-1:1997-06 (ÖVE EN 50110-2-100 eingearbeitet) und sind in der Anlage als Volltext angeführt.

Bei der Durchführung von Tätigkeiten zur Bodenbearbeitung (wie z.B. Rasenmäharbeiten, Schneeräumung, Reinigungsarbeiten) in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten müssen die mit der Arbeit betrauten Personen vor Beginn der Arbeit über das Einhalten der notwendigen Abstände von spannungsführenden Teilen und den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nach Punkt 6.4.1.4 im Zuge einer elektrotechnischen Unterweisung unterrichtet worden sein.

Die Grenze des Arbeitsbereichs insbesondere zu spannungsführenden Teilen hin ist unter Berücksichtigung der verwendeten Arbeitsmittel durch geeignete Maßnahmen (Abgrenzung, Kennzeichnung) festzulegen (Punkt 6.4.1.5), wobei ein Teil der Unterweisung direkt am Arbeitsplatz derart zu erfolgen hat, dass die Grenzen des

Arbeitsplatzes für alle an der Arbeit beteiligten Personen eindeutig erkennbar sind. Die Begrenzung des Arbeitsplatzes muss einen Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen nach Tabelle 101 (in Punkt 6.3.1.101 angeführt) gewährleisten.

Im Falle eines abgelegenen Arbeitsplatzes ist nach § 61 Abs. 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) eine Überwachung der Arbeitnehmer durchzuführen, was zumindest eine Intervallkontrolle am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes oder eine gleichwertige Kontrollmaßnahme verlangt. Das Anliegen von Hochspannung an Anlagenteilen in der Nähe des Arbeitsplatzes alleine ist nicht als Grund für eine Erhöhung der Unfallgefahr anzusehen, falls die in diesem Erlass beschriebenen Vorgangsweisen befolgt werden.

Die Beurteilung der Alleinarbeit kann z.B. gemäß Broschüre "Alleinarbeitsplätze (AAP) - Sicherheitstechnische Grundlagen" durchgeführt werden, die im Internet unter

http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/4E0AA3A9-81B6-4A1E-8B98-D6C97CA4A7D5/0/allein_br.pdf

zu finden ist.

Bei der Durchführung der Bodenarbeiten sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- jedenfalls die Punkte 6.4.1.6 und 6.4.3.108
- bei Verwendung von schiebbaren, fahrbaren oder selbstfahrenden Geräten: Punkt 6.4.3.102 (bei Einhaltung der ÖVE E 5 Teil 1/1989: Erreichen des in diesem Punkt geforderten Schutzziels durch Evaluierung nach § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

Insbesondere dürfen Teile von Abgrenzungen oder Abschränkungen, wie z.B. Bänder oder Ketten, keinesfalls unterfahren werden, falls dadurch die Gefahrenzone verletzt wird.

In die Gefahrenzone nach Tabelle 101 (in Punkt 6.3.1.101) darf ausnahmslos weder mit Teilen des Körpers, noch mit Geräten oder Fahrzeugen eingedrungen werden!

Die obige konkretisierte Vorgangsweise für Bodenarbeiten gilt grundsätzlich auch für Anlagen, bei denen die Normenserie ÖVE E 5 Teil 1/1989 an Stelle der ÖVE EN 50110-1 eingehalten wird, was nach § 2 Abs. 3 ESV 2003 noch bis 14. Juni 2007 zulässig ist. Eine Tabelle der den in diesem Erlass angeführten Punkte der ÖVE EN 50110-1 (ÖVE EN 50110-2-100 eingearbeitet) entsprechenden Paragraphen der ÖVE-E 5 Teil 1/1989 befindet sich in der Anlage.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen!

Wien, am 21. April 2004
Für den Bundesminister:
S z y m a n s k i